



TC/49/12

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Februar 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Neunundvierzigste Tagung
Genf, 18. bis 20. März 2013**

AUSTAUSCHBARE SOFTWARE

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments und seiner Ergänzung (Dokument TC/49/12 Add.) ist es, wichtige Angelegenheiten betreffend austauschbare Software zu prüfen.

2. Der Aufbau des Dokuments ist wie folgt:

I.	ÜBERPRÜFUNG VON ANFORDERUNGEN FÜR AUSTAUSCHBARE SOFTWARE.....	2
II.	SOFTWARE, DIE ZUR AUFNAHME IN UPOV/INF/16 VORGESCHLAGEN IST.....	3
III.	INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DURCH DIE VERBANDSMITGLIEDER.....	4

ANLAGE SOFTWARE, DIE ZUR AUFNAHME IN DOKUMENT UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“ VORGESCHLAGEN IST.

3. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

I. ÜBERPRÜFUNG VON ANFORDERUNGEN FÜR AUSTAUSCHBARE SOFTWARE

4. Auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung vom 7. bis 10. Juni 2011 in Genf prüfte die TWC Dokument TWC/29/7 „Austauschbare Software“ und hörte einen Vortrag von Frau Hedwich Teunissen (Niederlande) über „Bionumerische Software für Datenbanken und Datenanalyse“ (Dokument TWC/29/30). Abschriften dieser Dokumente sind auf der Website der achtundvierzigsten Tagung des TC eingestellt (http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=25503). Die TWC vereinbarte, vorbehaltlich der Zustimmung der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) auf ihrer dreizehnten Tagung in Brasilia vom 22. bis 24. November 2011 (vergleiche Dokument TWC/29/31, „Bericht“, Absätze 39 und 40), daß die bionumerische Software für Datenbanken und Datenanalyse in das Thema austauschbare Software aufgenommen werden können. Die Russische Föderation hielt auf der neunundzwanzigsten Tagung der TWC keinen Vortrag. Die nächste Gelegenheit, die von der Russischen Föderation angebotene zusätzliche Software zu prüfen, werde sich auf der dreißigsten Tagung der TWC im Jahr 2012 bieten.

5. Die TWV nahm auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung in Monterey, Vereinigte Staaten von Amerika, vom 25. bis 29. Juli 2011 die in Dokument TWV/45/7 enthaltene Information zur Kenntnis. Die TWV vereinbarte, daß Information zu den Kosten und den geistigen Eigentumsrechten für bionumerische Software für Datenbanken und Datenanalyse bereitgestellt werden sollte. Die TWV schlug vor, daß der TC die Art von Information, die in das Dokument „Austauschbare Software“ aufgenommen werden soll, prüfen sollte (vergleiche Dokument TWV/45/26 „Report“, Absatz 68).

6. Die TWF nahm auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung in Hiroshima, Japan, vom 14. bis 18. November 2011, die in Dokument TWF/42/7 enthaltene Information zur Kenntnis. Sie vereinbarte, daß Informationen über die Kosten und die geistigen Eigentumsrechte betreffend Software, die in das Dokument „Austauschbare Software“ aufgenommen werden soll, geprüft werden sollen (vergleiche Dokument TWF/42/26 Rev. „Revised Report“, Absatz 56).

7. Die TWO nahm auf ihrer vierundvierzigsten Tagung in Fukuyama, Japan, vom 7. bis 11. November 2011 die in Dokument TWO/44/7 enthaltene Information zur Kenntnis. Sie vereinbarte, daß Informationen über die Kosten und geistigen Eigentumsrechte betreffend Software, die in das Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ aufgenommen werden soll, geprüft werden sollte (vergleiche Dokument TWO/44/25 „Report“, Absatz 49).

8. Auf ihrer dreizehnten Tagung in Brasilia, Brasilien, vom 22. bis 24. November 2011 hörte die BMT einen Vortrag von Frau Hedwich Teunissen (Niederlande) über bionumerische Software für Datenbanken und Datenanalyse auf der Grundlage von Dokument BMT/13/31, das in Dokument BMT/13/31 Addendum enthalten ist. Abschriften dieser Dokumente sind auf der Website der achtundvierzigsten Tagung des TC eingestellt. Als Antwort auf eine von Herrn Tetsuya Kimura (Japan) gestellte Frage führte Frau Teunissen aus, daß die Kosten für den Erwerb der Software von der Anzahl der benötigten Funktionen (Plug-ins) abhängen. Die BMT nahm zur Kenntnis, daß die Aufnahme bionumerischer Software in Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ von der TWC vorgeschlagen worden war (vergleiche Dokument BMT/13/36 „Report“, Absätze 64 bis 66).

9. Der TC prüfte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 die Empfehlung der TWC auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung betreffend die Aufnahme bionumerischer Software für Datenbanken und Datenanalyse in Dokument UPOV/INF/16 in Verbindung mit den Kommentaren der TWV, TWF, TWO und BMT. Der TC hörte verschiedene Meinungen darüber, ob kommerzielle Software in Dokument UPOV/INF/16 berücksichtigt werden sollte und schlug vor, daß es zweckmäßig wäre, den Titel von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und Abschnitt „1 Anforderungen für austauschbare Software“ zu überprüfen, bevor eine Entscheidung bezüglich der Aufnahme bionumerischer Software für Datenbanken und Datenanalyse getroffen werde. Er vereinbarte, daß die Überprüfung in die Tagesordnung seiner neunundvierzigsten Tagung aufgenommen werden sollte (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 120).

10. Der CAJ prüfte auf seiner fünfundsechzigsten Tagung am 29. März 2012 in Genf die Empfehlung der TWC auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung betreffend die Aufnahme bionumerischer Software für Datenbanken und Datenanalyse in Dokument UPOV/INF/16 in Verbindung mit den Kommentaren des TC. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß auf der Tagung des TC verschiedene Meinungen geäußert worden seien, ob kommerzielle Software in Dokument UPOV/INF/16 berücksichtigt werden sollte und daß der TC vorgeschlagen habe, daß es zweckmäßig wäre, den Titel von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und Abschnitt „1. Anforderungen für austauschbare Software“ zu überprüfen, bevor eine Entscheidung bezüglich der Aufnahme bionumerischer Software für Datenbanken und Datenanalyse

getroffen werde (vergleiche Absatz 61 der Anlage zu Dokument CAJ/65/11). Der CAJ vereinbarte, daß die Überprüfung von Dokument UPOV/INF/16 in die Tagesordnung seiner Tagung von Oktober 2013 aufgenommen werden solle (vergleiche Dokument CAJ/65/12 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 59).

11. Zur Unterstützung des TC bei seiner Überprüfung des Titels von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und Abschnitt „1. Anforderungen für austauschbare Software“, Abschnitt 1 des Dokuments ist unten wiedergegeben:

„1. Anforderungen für austauschbare Software

1.1 Die Verbandsmitglieder werden aufgefordert, Software anzubieten, die auf der Grundlage in dieses Dokument aufgenommen werden soll, daß die Software anderen Verbandsmitgliedern, vorbehaltlich festgelegter Bedingungen (z. B. Software wird geliefert, jedoch keine Installation oder laufende Wartung usw. vorgesehen), zur Verfügung gestellt wird.

1.2 Die Verbandsmitglieder können Software anbieten, die sie nicht selbst entwickelt haben, sofern das Verbandsmitglied, das die Software anbietet, die Software für die beschriebene Funktion verwendet hat. Es können insbesondere gemeinsam entwickelte Software, frei verfügbare Softwarepakete sowie Pakete, die um kommerzielle Softwareprodukte herum aufgebaut sind, einbezogen werden, sofern die Rechte des geistigen Eigentums eingehalten und die einschlägigen Informationen bezüglich dieser Aspekte in den in der Spalte „Bedingung für die Bereitstellung“ enthaltenen Informationen erfaßt werden.

1.3 Informationen über folgendes sollten von Verbandsmitgliedern erteilt werden, die Software zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 anbieten:

Name des Programms
Programmiersprache
Funktion (kurze Zusammenfassung)
Quelle und Kontaktdaten
Nutzungskategorie(n) (vergleiche Abschnitt 3 „Softwarekategorien“)

12. Der TC wird ersucht, den Titel von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und Abschnitt „1. Anforderungen für austauschbare Software“ zu prüfen.

II. SOFTWARE, DIE ZUR AUFNAHME IN UPOV/INF/16 VORGESCHLAGEN IST

13. Die Verfahren zur Prüfung solch einer vorgeschlagenen Einbeziehung von Software sind in Dokument UPOV/INF/16/1 „Austauschbare Software“ ausgeführt und sind wie folgt:

„2. Verfahren für die Einbeziehung der Software

Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 angebotene Software wird insbesondere der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) zur Überprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Vorlage an die TWC und der Erfahrung der Verbandsmitglieder gibt die TWC eine Empfehlung an den Technischen Ausschuß darüber ab, ob diese Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll. Fällt die Empfehlung des TC und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) positiv aus, wird die Software in einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16 aufgelistet, der vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll. Das Dokument UPOV/INF/16 wird vom Rat angenommen.“

14. Die TWC prüfte auf ihrer dreißigsten Tagung vom 26. bis 29. Juni 2012 in Chisinau, Republik Moldau, die Dokumente TWC/30/7 „Exchangeable Software“ und TWC/30/35 „Information System (IS) Used for Test and Protection of Plant Varieties in the Russian Federation“ (Informationssystem (IS) für die Prüfung und den Schutz von Pflanzensorten in der Russischen Föderation) (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Report“, Absatz 68).

15. Die TWC nahm auf ihrer dreißigsten Tagung Information aus Dokument TWC/30/7 zur Kenntnis und merkte dazu an, daß zunächst einmal die Verfügbarkeitsbedingungen austauschbarer Software ebenso wie der Bedarf an Übersetzung, Schulung, Instandhaltung sowie die Kosten für potentielle Nutzer zu klären seien, bevor ihre Aufnahme in die Liste in Betracht gezogen werden könne (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Report“, Absatz 69).

16. Die TWC vereinbarte auf ihrer dreißigsten Tagung, daß der Titel von Dokument „Austauschbare Software“ unverändert bleiben solle (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Report“, Absatz 70).
17. Die TWC nahm auf ihrer dreißigsten Tagung Dokument TWC/30/35 „Information System (IS) used for Test and Protection of Plant Varieties in the Russian Federation“ zur Kenntnis. In Abwesenheit des Sachverständigen aus der Russischen Föderation berichtete ein Sachverständiger aus Belarus über die Erfahrung mit der Nutzung dieser Software in Belarus (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Report“, Absatz 71).
18. Die TWC vereinbarte auf ihrer dreißigsten Tagung, daß die von der Russischen Föderation in Dokument TWC/30/35 vorgestellte Software für die Aufnahme in die Liste UPOV/INF/16/2 „Austauschbare Software“, versehen mit einer Anmerkung, daß sie in russischer Sprache verfügbar sei, für eine Aufnahme geeignet sei (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Report“, Absatz 72). Ein entsprechender Vorschlag ist in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.
19. Die TWC hörte auf ihrer dreißigsten Tagung ein Referat von einem Sachverständigen aus Frankreich über die Software AIM für die Handhabung von Bildanalyse, wie in Dokument TWC/30/31 und in Dokument TC/49/33, Anlage II dargelegt. Sie nahm zur Kenntnis, daß die Funktionen der AIM-Software auf Französisch verfügbar seien, und daß sie von ihrem Entwickler (GEVES) kostenlos zur Verfügung gestellt werden könne. Die TWC legte nahe, daß eine Schulung zu dieser Software und ihre Übersetzung ins Englische für die Nutzung durch einen großen Nutzerkreis grundlegend wichtig wäre. Sie vereinbarte ferner, daß diese Software in die Liste der austauschbaren Software aufgenommen werden könne. Der entsprechende Vorschlag ist in der Anlage dieses Dokuments enthalten. Die TWC ersuchte das Verbandsbüro, bei der Übersetzung der Software ins Englisch behilflich zu sein (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Report“, Absätze 77 und 78).

20. *Der TC wird ersucht,*

a) die Empfehlung der TWC betreffend die Aufnahme von „Information System (IS) used for Test and Protection of Plant Varieties in the Russian Federation“ in Dokument UPOV/INF/16, wie in Absatz 18 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen; und

b) die Empfehlung der TWC betreffend die Aufnahme der Software AIM aus Frankreich in Dokument UPOV/INF/16, wie in Absatz 19 dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE NUTZUNG DURCH DIE VERBANDSMITGLIEDER

21. In Abschnitt 4 von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ heißt es folgendermaßen:

„4. Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen.

4.2 Die Informationen über die Nutzung der Software durch die Verbandsmitglieder sind in den Spalten „Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)“ und „Anwendung durch den (die) Nutzer“ angegeben. Was die Angabe der „Anwendung durch den (die) Nutzer“ betrifft, können die Verbandsmitglieder beispielsweise Pflanzen oder Pflanzentypen angeben, für die die Software genutzt wird.“

22. Am 5. Februar 2013 sandte das Verbandsbüro das Rundschreiben E 13/023 an die bezeichneten Verbandsmitglieder im TC, in dem sie dazu aufgefordert werden, bis zum 4. März 2013 Information in Bezug auf die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen oder zu aktualisieren. Die in Antwort auf das Rundschreiben erhaltene Information wird in einer Ergänzung zu diesem Dokument dargelegt werden.

23. Der TC wird ersucht werden, die Information, die in der Ergänzung zu diesem Dokument als Grundlage für die Annahme einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16 durch den Rat auf seiner siebenundvierzigsten Tagung am 24. Oktober 2013 in Genf enthalten sein wird, zu prüfen. Dem CAJ wird auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 in Genf Bericht über die vom TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung abgegebenen Kommentare betreffend Dokument UPOV/INF/16 erstattet werden.

[Anlage folgt]

SOFTWARE, DIE ZUR AUFNAHME IN DOKUMENT UPOV/INF/16 „AUSTAUSCHBARE SOFTWARE“ VORGESCHLAGEN IST

INFORMATION EINGREICHT VON:	Russische Föderation
-----------------------------	----------------------

d) DUS-Anbauprüfung und Datenanalyse

Datum hinzugefügt	Name des Programms	Programmiersprache	Funktion (kurze Zusammenfassung)	Quelle und Kontaktdaten	Bedingung für die Bereitstellung	Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)	Anwendung durch den (die) Nutzer
	ZAJVKA	SQL Windows	Information über Anträge (Name und Adresse der Antragsteller, vorgeschlagene Bezeichnung, Datum der Antragstellung usw.) und Eintragung (Bezeichnung, Datum der Eintragung)	Russische Föderation, Staatliche Kommission der Russischen Föderation für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen Valentin Sherbina, Leiter der Abteilung für Informationstechnologie E-Mail: gossort@gossort.com	Nur auf Russisch verfügbar	RU	alle Pflanzen

INFORMATION EINGREICHT VON:	Frankreich
-----------------------------	------------

f) Bildanalyse

Datum hinzugefügt	Name des Programms	Programmiersprache	Funktion (kurze Zusammenfassung)	Quelle und Kontaktdaten	Bedingung für die Bereitstellung	Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)	Anwendung durch den (die) Nutzer
	AIM	Windows	Bildverarbeitungssoftware	Frankreich: E-Mail: christophe.chevalier@geves.fr		FR	Raps, Sonnenblume, Hortensie, Lein, Erbsen, Möhren, Mais, Winterweizen, Orchideen